



Einkaufsbedingungen und Abrechnungsmodalitäten der RAISA eG für Getreide- und Rapsenkäufe zur Ernte 2025

I. Allgemeines

§ 1 Bedingungen

- 1) Für den Aufkauf von Feldfrüchten gelten unsere nachstehenden Einkaufs- und Abrechnungsmodalitäten. Ergänzend dazu gelten unsere Allgemeinen Geschäftsverbindungen, soweit diese keine abweichende Regelung enthalten. Die Bedingungen gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen, selbst wenn es im Einzelfall eines besonderen Hinweises auf unsere Bedingungen ermangelt.
- 2) Die Bedingungen werden vom Verkäufer spätestens mit der ersten Lieferung anerkannt und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen von Vertragsparteien haben nur Gültigkeit, wenn diese zur Vertragsgrundlage erklärt und schriftlich bestätigt sind.
- 3) Ändern sich nach Inkraftsetzung und Veröffentlichung dieser Bedingungen maßgebliche Faktoren wie z. B. Energiekosten, Transportkosten, Tarife, öffentliche Lasten oder Abgaben, so werden die Gebühren und Kosten entsprechend angepasst.

§ 2 Probenahme

- 1) Die gesamte angelieferte Ware wird je Teillieferung durch uns am Erfassungslager oder auch an der Empfangsstation eines von uns benannten Dritten beprobt. Die Analyse für die Qualitätsparameter erfolgt je Teillieferung. Spätestens bei Lieferterminbestimmung hat der Verkäufer anzugeben, ob er selbst oder ein gleichzeitig namhaft zu nennender Vertreter zur Probennahme gemeinsam mit uns oder von uns benannten Dritten beiwohnen will. Unterbleibt diese Angabe, so ist die von uns genommene Probe für die Qualitätsbestimmung und für die darauf gründende Abrechnung maßgeblich. Verlangt der Verkäufer eine Probenahme durch einen Sachverständigen und vereidigten Probenehmer, so trägt er die Kosten der Probenahme.
- 2) Die Qualitätseinstufung auf den „Warenannahmescheinen“ erfolgt auf unseren Standorten an der Waage gemäß den Angaben des Verkäufers und sind vorläufig. Gleichermaßen gilt für die im Zuge der Anlieferung durchgeföhrten informatorischen Analysen. Grundlage für die endgültige Qualitätseinstufung und Analyse der angelieferten Rohware zur Abrechnung ist die in den jeweiligen Zentrallaboren des Käufers durchgeföhrte Vollanalyse für alle produktrelevanten Qualitätskriterien.
- 3) Die Qualitätsuntersuchungen erfolgen in unseren Laboren. Die Qualitätsuntersuchungen mit den für den Handel von Primärprodukten geeichten und kalibrierten Laborgeräten gelten als vereinbart.

- 4) Eventuelle Zweit- oder Schiedsanalysen sind von einem unabhängigen akkreditierten Institut durchzuführen. In diesem Fall ist das von uns versiegelte Rückstellmuster maßgeblich. Die Kosten einer eventuellen Zweitanalyse trägt der Antragssteller. Abweichend zum § 35 „Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel“ gilt: Aufgrund bestehender Analysetoleranzen bleiben Abweichungen kleiner gleich 0,2 %-Punkten des zu untersuchenden Wertes außer Beachtung. Bei Abweichungen größer 0,2 %-Punkten des zu untersuchenden Wertes kommt das Mittel der beiden Analysen zur Abrechnung.
- 5) Wir behalten uns vor, stichprobenweise die angelieferte Ware auf verbotene und unerwünschte Stoffe im Hinblick auf die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit oder im Hinblick auf einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen zu untersuchen. Bei Überschreitung von gesetzlichen Höchstgehalten trägt der Verkäufer die Kosten der Untersuchung. Etwaige Schadensersatzansprüche unsererseits bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Qualität/Mängelhaftung

- 1) Als vereinbarte Beschaffenheit der jeweiligen Ware gemäß § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB gilt, dass die Ware:
 - gesund und handelsüblich ist; frei von lebenden und toten Schädlingen in jedem Entwicklungsstadium und frei von Exkrementen;
 - den vertraglichen Beschaffenheitsmerkmalen und sonstigen Zusicherungen entsprechen;
 - die Anforderungen an die Beschaffenheit der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem LFGB, der Lebensmittelbasisverordnung, VO (EG) Nr. 178/2002, der Lebensmittelhygiene VO, VO (EG) 852/2004, und der Futtermittelhygiene VO, VO (EG) Nr. 183/2005, der Anlage 3 zur Verordnung über den Verkehr mit Saatgut landwirtschaftlicher Arten und von Gemüsesaatgut vom 21. Januar 1986 in der jeweiligen gültigen Fassung erfüllt;
 - nicht der Kennzeichnungspflicht, gemäß den Verordnungen EG Nr. 1829/2003 und EG Nr. 1830/2003, unterliegt. Der Verkäufer hat die nicht gentechnisch veränderte bzw. konventionelle Herkunft des Saatgutes mit seinem Vorlieferanten vertraglich zu dokumentieren und durch Analysen im Rahmen eines Monitoringsystems abzusichern. Analysenzertifikate für die betreffenden Chargen des Saatgutlieferanten werden akzeptiert.
- 2) Der Verkäufer hat die RAISA eG über alle an den Feldfrüchten vorgenommenen chemischen Behandlungen und Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen aller Art während der Lagerung oder Verladung zu informieren. Der Verkäufer ist verantwortlich für den Nachweis der Zulassung und ordnungsgemäßen Anwendung (ggf. Sachkundenachweis für die Ausbringung und Anwendung von Schadnagergiften mit Antikoagulantien) des Schädlingsbekämpfungsmittels.
- 3) Der Verkäufer garantiert die Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen in der jeweils neuesten Fassung:
 - PAK, Dioxin; dioxinähnliche PCB, Indikator-PCB und Schwermetalle: Einhaltung der Grenzwerte nach VO (EG) 1881/2006 (....Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten....")
 - Rückstände von Pflanzenschutz-, Dünge- und sonstigen Mitteln in oder auf Lebensmitteln: Einhaltung der „Rückstands-Höchstmengenverordnung (RHmV)" in Verbund mit der VO (EG) 396/2005.
 - Mykotoxine: Einhaltung der „Kontaminanten-Verordnung (KmV)".
 - Radioaktivität: Einhaltung Grenzwerte nach VO (EG) 733/2008 in Verbund mit VO (EG) 3954/87
- 4) Der Verkäufer liefert seine Feldfrüchte in Übereinstimmung mit den Qualitätsanforderungen von GMP+ International, Q&S oder ihnen gleichzusetzenden Normen und garantiert die Einhaltung aller in der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland geltenden lebens- und futtermittelrechtlichen Bestimmungen und Verordnungen zur Regelung von unerwünschten und verbotenen Substanzen in den jeweils gültigen Fassungen.



- 5) Der Verkäufer garantiert, dass in dem Falle, dass die angelieferte Ware aus Saatgut herangewachsen ist, das im Zuge von Saatgutnachbau erzeugt wurde, die Nachbaulizenz an den entsprechenden Züchter abgeführt worden ist.
- 6) Die gelieferte Biomasse entspricht den Anforderungen der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Fassung. Die Nachhaltigkeit der Biomasse ist durch die in der Richtlinie 2009/28/EG geforderte Dokumentation, spätestens bei Lieferung, nachzuweisen.
- 7) Der Verkäufer garantiert, nur Ware zu liefern, die nicht von Flächen stammt, die mit Klärschlamm gedüngt wurden, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich Abweichendes kontraktlich vereinbart.
- 8) Der Aufkauf von Getreide, Ölsaaten und Hülsenfrüchten erfolgt unabdingbar zu den Qualitätsparametern der Einkaufs- u. Abrechnungsmodalitäten der RAISA eG in der jeweils aktuellen Fassung. Von uns erstellte Abrechnungen sind vom Lieferanten unverzüglich auf ihre Richtigkeit, insbesondere im Hinblick auf den ausgewiesenen Umsatzsteuersatz, zu überprüfen. Beanstandungen oder der Ausweis eines unrichtigen Umsatzsteuersatzes sind uns binnen 14 Tagen ab Zugang der Abrechnung schriftlich mitzuteilen. Sollten wir binnen der 14-tägigen Frist keine Mitteilung des Verkäufers erhalten, ist der von uns ausgewiesene Umsatzsteuersatz maßgeblich. Bei Verletzung der Mitteilungspflicht ist der Verkäufer uns nach den gesetzlichen Vorschriften zum Schadensersatz verpflichtet.
- 9) Ansprüche, die sich aus der Abrechnung der angelieferten Ware, der Probennahme und der Analyse der angelieferten Ware entsprechend diesen Bedingungen ergeben, sind 14 Tage nach Erhalt der Abrechnung schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist sind Ansprüche aus den vorgenannten Gründen ausgeschlossen. Die übrigen Ansprüche aus den entsprechenden Verträgen bleiben hiervon unberührt.
- 10) Wird mangelhafte Ware geliefert, bestimmen sich unsere Ansprüche nach den gesetzlichen Bestimmungen. Unsere Ansprüche verjähren nach Ablauf von drei Jahren seit der Ablieferung der letzten Teilmenge.

§ 4 Anlieferung/Transportmittel

Der Verkäufer garantiert, dass die von ihm eingesetzten gewerblichen Transportmittel nach GMP+B4 oder gleichwertig zertifiziert sind und dass die von ihm eingesetzten Frachtführer und Fahrer die Vorfrachtenforderungen und Sicherheitsbestimmungen der RAISA eG und der IDTF-Datenbank des ICRT (www.icrt-idtf.com) einhalten. Entsprechende Erklärungen werden unserem Empfangsschein zur Unterschrift durch den Fahrer des jeweiligen Transportmittels beigefügt. Selbstanliefernde Landwirte, die eigene Feldfrüchte mit eigenen Transportmitteln anliefern, müssen nicht zertifiziert sein. Sie garantieren jedoch mit ihrer Unterschrift unter unseren „Warenannahmeschein“ ebenfalls die Einhaltung der Sicherheits- und Hygienebestimmungen der RAISA eG und der IDTF-Datenbank des ICRT.

§ 5 Wertstellung und Zahlung

Die Wertstellung von Erzeugerankaufs- u. Einkaufskontrakten erfolgt 14 Tage nach Lieferung und Analyse der gesamten Partie. Bei vorhandenen Forderungen und Sicherungsvereinbarungen werden die Erlöse nach Wahl der RAISA eG gegen die bestehenden offenen Positionen verrechnet.



§ 6 Dokumentationspflichten in der Landwirtschaft

Die EU-Kommission hat der Agrar- und Ernährungswirtschaft empfohlen, ihre Eigenverantwortung für die Lebensmittelsicherheit und Qualität durch den Einsatz eines betriebs- und stufenübergreifenden Qualitätssicherungssystems wahrzunehmen. Es muss bei Lebens- und Futtermitteln die Rückverfolgbarkeit in allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen sichergestellt werden. Dazu gehören auch Produktion, Ernte, Transport, Ein- und Auslagerung im und auf dem landwirtschaftlichen Betrieb und, soweit der Landwirt diesen selbst durchführt, der Transport zur aufnehmenden Hand. Es geht dabei um eine Dokumentation, die speziell für die landwirtschaftlichen Betriebe eingerichtet wurde und deren Inhalte nur mit den direkten Marktpartnern abgestimmt werden. Die Daten bleiben auf dem Hof und werden nicht zentral gesammelt. Es wurde eine Ackerschlagkartei für Getreide entwickelt, die auf andere Ackerprodukte (Ölsaaten, Leguminosen, Silomais, etc.) übertragbar ist. Bei anderen Kulturen wie z.B. Möhren, Kohl usw. sind evtl. ergänzende Aufzeichnungen erforderlich. Generell gilt, dass im Rahmen auch dieser EU-Verordnung die gute fachliche Praxis Grundlage der Produktion ist.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Dokumentationspflichten in der Landwirtschaft sind Bestandteil der Einkaufs-, Qualitäts- und Aufkaufbedingungen für Getreide und Ölsaaten der RAISA eG und werden auf Verlangen den Mitarbeitern der RAISA eG kostenlos zur Verfügung gestellt.



II. Qualitätsanforderungen

Nach der erfolgten Probennahme und Analyse der angelieferten Ware gemäß I. sind wir berechtigt, ohne ausdrückliche Beanstandung von eventuell vorliegenden Qualitätsabweichungen die angelieferte Ware gemäß der folgenden Abrechnungskriterien abzurechnen. Eine Beanstandung erfolgt nur bei Feststellung von verbotenen Inhaltsstoffen und Kontaminationen.

II. a Getreide

1) Qualitätsanforderungen Getreide:

	E-Weizen	A-Weizen	B-Weizen	Futter-weizen	Brot-roggen	Futter-roggen	Gerste	Triticale	Schäl-hafer	Mais
Feuchte in % max.	14,5	14,5	14,5	15,0	14,5	15,0	14,5	15,0	14,5	14,5
Naturalgewicht in kg hl min.	79,0	78,0	77,0	72,0	72,0	70,0	63,0	71,0	54,0	
Protein in %	min. 14,0	min. 13,0	min. 12,0							
Fallzahl in Sek. Min.	280	250	230		120					
Sedimentation min.	50	45	35							
Bruchkorn in % max.	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0			10,0
Schmachtkorn in % max.	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	
Fremdgetreide in % max.	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
Mutterkorn in % max.	0,02	0,02	0,02	0,10	0,02	0,10		0,10		
Auswuchs in % max.	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
Fusarium in % max.	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
Mykotoxine DON in mg/kg	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75
Mykotoxine ZEA in mg/kg	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05



2) Trocknungskosten:

Die Trocknungskosten zum Zeitpunkt der Lieferung sind den Anlagen für die entsprechende Kultur zu entnehmen.

Trocknungsschwund:

Basis: 14,0 %

14,6 % bis 16%	Abzug 1:1,3
16,1 % bis 19,5 %	Abzug 1:1,4
19,6 % bis 23%	Abzug 1:1,5
>23%	Abzug 1:1,6

3) Besatz:

Mengenabzug 1:1. Aufgrund von Abriebs-, Riesel- und/oder Verladeverlusten erfolgt bei Ernteanlieferungen ein Aspirationsabzug von min. 0,5 %.

Zum Besatz zählen sowohl die in einer Getreideprobe enthaltenen Bestandteile, die auf dem Obersieb zurückbleiben, als auch Bestandteile, die beim Sieben mit einem 1,8 mm Schlitzsieb (Roggen, Triticale, Hafer) bzw. 2,0 mm Schlitzsieb (Weizen, Gerste) durchfallen oder teilweise mittels Handanalyse ausgezählt werden. Dies können sein: Steine, Stroh, Spelzen, Unkrautsamen, Unkrautfrüchte, Kräuter, verdorbene Körner, Mutterkorn, mit Fusarien befallene Körner, Brandbutten, hitze- und frostgeschädigte Körner, Auswuchs, Schädlingsfraß, Körner mit Keimverfärbung, grüne Körner, sonstige Verunreinigungen aller Art.

4) Naturalgewicht:

Basis für die Ermittlung des Hektolitergewichtes ist die Originalsubstanz. Bei Unterschreitung des Mindestwertes erfolgt bei E/A/B-Weizen und Brotroggen ein Abzug pro fehlendes kg von einem Prozent des Kontraktprices; wird der Mindestwert bei E/A/B-Weizen bzw. Brotroggen um mehr als zwei kg unterschritten, erfolgt eine Einstufung in die nächstniedere Qualitätsstufe. Bei Unterschreitung des Mindestwertes bei Futterweizen, Futterroggen, Triticale und Gerste erfolgt pro fehlendes kg ein Abzug von einem Prozent des Kontraktprices; wird der Mindestwert um mehr als zwei kg unterschritten, erfolgt eine Neubewertung.

Bei Ermittlung des Naturalgewichts in feuchtem Getreide ab 16,1 % erfolgt eine Hochrechnung um 0,5 kg/hl und Feuchteprozent bei der Abrechnung.

5) Protein:

Bei nicht erreichen der Basiswerte bei E/A/B-Weizen erfolgt eine Abstufung in die ermittelte Qualitätsstufe.

6) Fallzahl:

Werden beim E/A/B-Weizen und Brotroggen die Mindestfallzahlen nicht erreicht, erfolgt eine Abstufung des Weizens und des Roggens in die Futterqualität.



7) Bruchkorn:

Basis: 4 %. Ist der Bruchkornanteil >4 % erfolgt ein Abzug von 1:1
ab 7,1 % Bruchkornanteil entstehen zusätzlich Reinigungskosten in Höhe von 1,00 €/dt.
ab 10,1 % Bruchkornanteil erfolgt eine Neubewertung.

8) Schmachtkorn/Kleinkorn:

Basis: 5 %. Ist der Bruchkornanteil >5 % erfolgt pro Prozentpunkt ein Abzug von 1 % vom Kontraktionspreis. Ist der Bruchkornanteil >10 % erfolgt eine Neubewertung seitens des Käufers.

9) Fremdgetreide:

Oberhalb 2,0 % erfolgt eine Neubewertung seitens des Käufers.

10) Mutterkorn:

Bei Überschreiten der in der Tabelle angegebenen Werte behält sich der Käufer vor, eine Neubewertung der angelieferten Ware vorzunehmen bzw. die Ware zurückzuweisen und zu stoßen.

11) Reinigungskosten

Reinigungskosten werden ab 2,1% Besatz fällig und sind vom Verkäufer zu tragen.

2,1 % bis 4,0 %	Abzug 0,30 €/dt.
4,1 % bis 6,0 %	Abzug 0,60 €/dt.
>6,1 %	Abzug 1,00 €/dt.

12) Schädlingsbefall

Pauschal werden zusätzlich 2 % als Besatz abgezogen. Bei Schädlingsbefall werden 10,00 €/t und die dadurch anfallenden Mehrtransportkosten in Abzug gebracht werden. Zudem behält sich der Käufer vor, eine Neubewertung der Ware vorzunehmen bzw. die Ware zurückzuweisen und zu stoßen. Das Gleiche gilt für die Feststellung von tierischen Exkrementen.

13) Auswuchs:

Falls Auswuchs >2 % festgestellt wird, behält sich der Käufer vor, eine Neubewertung der angelieferten Ware vorzunehmen bzw. die Ware zurückzuweisen und zu stoßen.

14) Fusarium:

Ist der Anteil sichtbarer Fusarien >1 %, behält sich der Käufer vor, eine Neubewertung der angelieferten Ware vorzunehmen bzw. die Ware zurückzuweisen und zu stoßen.

15) Mykotoxine:

Werden die in der Tabelle angegebenen Maximalwerte DON und ZEA überschritten, behält sich der Käufer vor, die Partie zurückzuweisen bzw. eine separate kostenpflichtige Einlagerung zu veranlassen.



16) Probenahmekosten:

Der Verkäufer hat die QS- bzw. GMP+-Kosten in Höhe von 0,50 €/t (Qualitätsanalyse- u. Probenahmekosten, Rückstellmusterverwahrung) zu tragen.

II. b Raps

1) Feuchte:

Basis: 9,0 %

Es gelten unsere nachfolgenden Aufkaufbedingungen für Rapssaat.

a) Trocknungskosten

Die Trocknungskosten zum Zeitpunkt der Lieferung sind der Anlage Trocknungskosten Rapssaat zu entnehmen.

b) Trocknungsschwund

Basis: 8,5 %, Abzug ab 9,1 % Feuchte

9,1 % bis 13,0 % Abzug 1:1,3

13,1 % bis 17,0 % Abzug 1:1,4

17,1 % bis 20,0 % Abzug 1:1,5

>20,0 % Abzug 1:1,6

2) Ölgehalt

Basis: 40 %

Es gelten unsere nachfolgenden Aufkaufbedingungen für Rapssaat.

3) Die Besatzanalyse erfolgt über den Laboraspireur mit einem 1,25 mm Lochsieb und einer separaten visuellen Auslesung. Unter Besatz versteht man alle organischen und anorganischen Fremdbestandteile sowie Samen anderer Arten als der zu untersuchenden Rapssaat. Im Einzelnen alle Verunreinigungen und artfremde Bestandteile sowie ausgewachsene, verdorbene, geschädigte, grüne und unausgereifte Körner.

Es gelten unsere nachfolgenden Aufkaufbedingungen für Rapssaat.

4) Reinigungskosten

Reinigungskosten entstehen ab 4,1 % Besatz und sind vom Verkäufer zu tragen.

Besatz 4,1 % bis 6 % 0,60 €/dt.

>6,1 % 0,90 €/dt.

5) Auswuchs / beschädigte Ware

Falls Auswuchs analysiert bzw. festgestellt wird, behält sich der Käufer vor, eine Neubewertung der angelieferten Ware vorzunehmen bzw. die Ware zurückzuweisen und zu stoßen.

6) FFA-Gehalt

Maximaler FFA-Gehalt: 2,0 %



Für Ware mit einem FFA-Gehalt über 2,0 % im Öl behält sich der Käufer vor, eine Neubewertung der angelieferten Ware vorzunehmen bzw. die Ware zurückzuweisen und zu stoßen.

FFA-Gehalt 2,1 % bis 3,0 %
FFA-Gehalt 3,1 % bis 4,0 %
>4,1 %

Abzug 1:2 vom Kontraktionspreis
Abzug 1:3 vom Kontraktionspreis
Neubewertung seitens des Käufers

7) Erucasäure

Maximaler Erucasäure-Gehalt: 2,0 %

Für Ware mit einem Erucasäure-Gehalt über 2,0 % im Öl behält sich der Käufer vor, eine Neubewertung der angelieferten Ware vorzunehmen bzw. die Ware zurückzuweisen und zu stoßen.

Erucasäure-Gehalt 2,1 % bis 3,0 %
Erucasäure-Gehalt 3,1 % bis 5,0 %
>5,1 %

Abzug 1:7 vom Kontraktionspreis
Abzug 1:10 vom Kontraktionspreis
Neubewertung seitens des Käufers

8) Probenahmekosten

Der Verkäufer hat die QS- bzw. GMP+-Kosten in Höhe von 0,50 €/t (Qualitätsanalyse- u. Probenahmekosten, Rückstellmusterverwahrung) zu tragen.

30 € Selbstkosten für jede Ölgehaltsuntersuchung.



Aufkaufbedingungen für Rapssaat der RAISA eG

Der Kontrakt bzw. Preis gilt für gesunde, trockene und reine Ware. Die Ware ist

- a) gesund, wenn sie frei von Schimmel, Käferbefall, Geruch, unreifer, verbrannter und sonst beschädigter Saat ist und wenn der FFA-Gehalt im Öl 2,0 % nicht übersteigt
- b) trocken, wenn sie naturtrocken oder mit einem unbedenklichen Verfahren auf max. 9 % getrocknet worden ist
- c) rein, wenn sie 2 % Besatz an Stroh, Spelzen, Spreu und anderen fremden Bestandteilen nicht übersteigt
- d) frei von lebenden und/oder toten Schädlingen

Der Käufer veranlasst die Qualitätsbestimmung auf Öl, Wasser, Besatz und falls notwendig auf Glucosinolate, Erucasäure sowie FFA. Die Kosten der ersten Qualitätsanalyse gehen zu Lasten des Verkäufers. Das Ergebnis ist dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen. Beide Kontraktepartner haben das Recht, nach Erhalt des Ergebnisses der 1. Analyse eine komplette Kontrollanalyse zu beantragen. Hiervon ist die Gegenseite innerhalb von 3 Geschäftstagen zu informieren. Die Nachanalyse erfolgt in einem anerkannten FOSFA Labor. Die Kosten der Musternahme und Analyse trägt der Antragsteller. Zur Abrechnung kommt das Mittel dieser beiden Analysen. Weichen die Werte der ersten und der zweiten Analyse um mehr als 1 % voneinander ab, so haben beide Kontraktepartner das Recht, eine Schiedsanalyse bei einem zu vereinbarenden Labor zu veranlassen. Die Kosten der Schiedsanalyse werden geteilt. Nach Erstellung der Schiedsanalyse wird das Mittel der sich am meisten nähern Analysewerte von den vorliegenden drei Analysen der Berechnung zugrunde gelegt.

Analysemethoden:

Der Empfänger hat bei Aufnahme der Ölsaat auf sein Lager ordnungsgemäße Proben zu nehmen und gleichzeitig das Gewicht festzustellen. Bei LKW-Anlieferungen von einem Verkäufer, kann der Käufer mehrere Anlieferungen bis zu 250 t zu einer Partie zusammenfassen und bemustern lassen. Wir erlauben uns, Sie bei LKW-Anlieferungen mit 0,50 €/t für Qualitätsanalyse, Probenahmekosten und Rückstellmusterverwahrung zu belasten.

Qualitätsverrechnung:

1. Öl

Basis 40 % Öl pro und contra im Verhältnis 1,5 %:1, d. h. für jedes Prozent (oder Bruchteil davon) unter 40 % müssen 1,5 % des Kontraktepreises vom Verkäufer vergütet werden. Für jedes Prozent (oder Bruchteil davon) über 40 % müssen 1,5 % des Kontraktepreises vom Käufer bezahlt werden.



2. Wasser

Basis max. 9 % Wasser unter 9 % = im Verhältnis 0,5 %:1, d. h. unter 9 % bis 6 % müssen für jedes Prozent (oder Bruchteil davon) 0,5 % des Kontraktprices vom Käufer bezahlt werden. Ware mit einem Wassergehalt unter 6 % wird bezüglich Qualität wie Raps mit 6 % Feuchtigkeit abgerechnet. Ware mit über 9 % Wassergehalt gilt als nicht getrocknet und wird der Trocknung zugeführt. Trocknungskosten und Trocknungsschwund gehen zu Lasten des Verkäufers (lt. Einkaufs- u. Abrechnungsmodalitäten der RAISA eG).

3. Besatz

Basis 2 %, max. 4 % Besatz unter 2 % = im Verhältnis 0,5 %:1, d. h. unter 2 % müssen für jedes Prozent (oder Bruchteil davon) 0,5 % des Kontraktprices vom Käufer bezahlt werden. Für Rapssaat mit über 2,0 % Besatz werden Abschläge über die Menge vorgenommen. Rapssaat mit einem Besatzanteil über 4,0 % kann vom Käufer zudem gestoßen werden, ab einem Besatzanteil von über 6,0 % kommt eine Einzelfallentscheidung bzgl. der Mengenabschläge in Betracht. Es wird ein mengenmäßiger Abschlag im Verhältnis der folgenden Staffelung für Besatz vorgenommen:

Besatzhöhe:

ab 2,1% - 4,0% = 1:1,3

ab 4,1% - 6,0% = 1:2,0

ab 6,1% = Einzelfallentscheidung